

Eitorf, den 17.08.2006

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-  
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss	30.08.2006
Rat der Gemeinde Eitorf	11.09.2006

**Tagesordnungspunkt:**

**Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Wirtschaftsjahr 2006  
hier: Änderung des Vermögensplanes gemäß § 14 in Verbindung mit § 16 EigVO**

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor, den geänderten Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2006 entsprechend dem Vorschlag der Betriebsleitung gemäß § 14 in Verbindung mit § 16 EigVO zu beschließen.

**Begründung:**

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.04.2006 den Bau eines Blockheizkraftwerkes auf dem Gelände der Kläranlage beschlossen.  
Im Vermögensplan des Entsorgungsbetriebes waren hierfür Mittel in Höhe von 130.000 € bereitgestellt.

Nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung, Angebotseröffnung und Prüfung durch das beauftragte Ingenieurbüro am 08.08.2006 musste festgestellt werden, dass der Planansatz auf keinen Fall auskömmlich sein wird.

Hintergrund waren verschiedene Randbedingungen, die bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes Ende 2005 so nicht abzusehen waren und sich erst im Laufe des konkreten Vergabeverfahrens herauskristallisierten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zur Änderung des Vermögensplanes, die der Vorlage als Anlage beigefügt sind, verwiesen.

Bei tatsächlicher Umsetzung des BHKW's sind entsprechende Mittel zur Finanzierung bereit zu stellen. Dies erfolgt durch eine entsprechende Planänderung.

Eine Planänderung ist gemäß § 14 EigVO unverzüglich dann durchzuführen, wenn u. a.

- gemäß § 14 Absatz 2 Buchstabe b) EigVO zum Ausgleich der Vermögensplanes höhere Kredite erforderlichen werden,
- gemäß § 14 Absatz 2 Buchstabe c) EigVO im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

Beide Bedingungen sind vorliegend erfüllt.

Die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung ist dabei wegen der langen Lieferfristen des Moduls erforderlich, so dass mit einer Fertigstellung erst im Laufe des Jahres 2007 zu rechnen ist.

Das beauftragte Ingenieurbüro prüft zurzeit auch die Wirtschaftlichkeit einer als Alternative zum BHKW ebenfalls ausgeschriebenen Mikrogasturbine (MGT).

Diese führt zwar zu höheren Investitionskosten und hat gegenüber einem BHKW einen niedrigeren Wirkungsgrad, ist jedoch bei den Folgekosten erheblich günstiger (geringere Wartungskosten).

Die Änderung des Vermögensplanes berücksichtigt die höheren Investitionskosten einer MGT, da zum Zeitpunkt der Planerstellung die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch das Ingenieurbüro noch nicht abgeschlossen war.

Sollte die Ausführung des BHKW's zum Zuge kommen, würde die ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung 2007 im Folgejahr in einen entsprechend niedrigeren Planansatz umgewandelt.

Beide Varianten sind fremd zu finanzieren, so dass entsprechend höhere Kreditermächtigungen notwendig sind.

Einschränkend hierzu muss gesagt werden, dass für die MGT an das Umweltministerium NRW die Frage einer Bezuschussung der Mehrkosten herangetragen wurde, da es sich um eine neue innovative Technik handelt und deren Etablierung den Markt der Blockheizkraftwerke wegen des dann höheren Konkurrenzdrucks stark entzerren könnte.

Bis zum Sitzungstermin 30.08.2006 soll hierzu eine Antwort vorliegen.

Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Vermögensplans 2006 nur dann erforderlich wird, wenn der Ausschuss im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung zu TO.-Punkt 4 die Errichtung einer BHKW- oder MGT-Anlage beauftragt.

#### **Anlage(n)**

- 1.) 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2006 – Entsorgungsbetrieb –
- 2.) Geänderter Vermögensplan des Entsorgungsbetriebes
- 3.) Erläuterungen zur Änderung des Vermögensplanes des Entsorgungsbetriebes (Seite 1 bis 3)